

te aber die Spannungen zwischen einer seelsorgerlich-geistlichen Ausrichtung des Pfarramtes und seinen wissenschaftlich-theologischen Ansprüchen nicht ausgleichen.

Der Kommission zur Herausgabe der Deutschen Schriften Bucers und dem Bearbeiter Stephen E. Buckwalter ist ein sehr schöner Band gelungen, dem eine interessierte Leserschaft zu wünschen ist. Warum? Heutige Fragen nach einer ekklesiologischen Zielperspektive des ökumenischen Gespräches zwischen den Konfessionen, aber auch die Selbstvergewisserung eines Protestantismus auf seine Wurzeln in der Alten Kirche sowie die immer wieder in Fortbildungskursen oder individuell zu reflektierende Frage des akademischen Selbstverständnisses des evangelischen Pfarrers in Bezug auf seine Tätigkeit in einer Gemeinde können durch das Studium gerade dieser Bucer-Schriften eine beträchtliche historische Vertiefung erfahren und so über manche Aufgeregtheiten unserer Zeit hinweghelfen.

Georg Kuhaupt

Reinhard Brandt: **Lasst ab vom Ablass.** Ein evangelisches Plädoyer. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2008. 297 S. – ISBN 978-3-525-61910-0.

Laßt ab vom Ablass! Mit diesem programmatischen Plädoyer rüttelt der Theologe Reinhard Brandt, Dekan in Weissenburg/Franken und Zweiter Präsident der Luther-Gesellschaft, die in ökumenischer Konsenshoffnung verträumte evangelische Christenheit in einer Studie auf, die theologisch un bequem und voll von interkonfessionellem Zündstoff ist. Bestechend ehrlich, methodisch vielseitig und im besten Sinne perspektivisch nähert sich der Vf.

aus evangelisch-lutherischer Sicht einer altbekannten, aber vielfach obsolet geglaubten Lehre der römisch-katholischen Kirche: dem Ablass.

Daß der Ablass nicht nur ein kirchengeschichtliches Phänomen darstellt, an dem sich Luthers Frömmigkeitspraktische und bußtheologische Kritik entzündete und das durch die 95 Disputationsthesen sowie ihre „Resolutiones“ 1517/18 zum Ausgangspunkt der Reformation avancierte, sondern nach wie vor im römisch-katholischen Kirchenrecht fest verankert und in der Bußpraxis weit verbreitet ist, führt die Studie eindrücklich vor Augen. Hierbei erinnert sie an die Apostolische Konstitution „Indulgentiarum doctrina“ (ID) von 1967 und an die für das Millenniumsjahr 2000 verkündete Bulle „Incarnationis mysterium“ (IM), welche die Grundlagen für Analyse und Interpretation der gegenwärtigen kirchenamtlichen Ablasslehre darstellen. Nach ihr wird ein Ablass als „der Nachlaß zeitlicher Strafe vor Gott für Sünden, deren Schuld schon getilgt ist“, definiert. Diesen „erlangt der entsprechend disponierte Gläubige unter bestimmten festgelegten Voraussetzungen durch die Hilfe der Kirche, die im Dienst an der Erlösung den Schatz der Sühneleistungen Christi und der Heiligen autoritativ verwaltet und zuwendet“ (19, Zitat aus ID). Näherhin lehrt die römisch-katholische Kirche, daß die Sündenschuld durch den Empfang der Gnade im Bußsakrament vergeben und die ewige Sündenstrafe getilgt werde. Für die zeitlichen Sündenstrafen aber, die als „Auflagen der kirchlichen Bußdisziplin“ wie als „üble Tatfolgen“ (20) verstanden werden und mit denen sich B. ausführlich in einem eigenen Kapitel (59–89) auseinandersetzt, müsse Genugtuung geleistet werden. Hiervon erleichtere oder befreie der Ablass, wenn drei Bedingungen erfüllt seien: die „sakramentale Beichte, eucharistische Kommunion und Gebet“

(20, Zitat aus ID). Auch können nach römischer Lehre Ablass den Verstorbenen fürbittweise zugewendet werden.

Die von B. in lesenswerten historischen und systematischen Zugängen mehrdimensional entfaltete heutige römisch-katholische Ablasslehre, die systematisch in den Lehren von der Buße und der Heiligung wurzelt, setzt er von Beginn seiner Untersuchung an mit der lutherischen Rechtfertigungslehre als „konstruktiver Funktion für alles theologische Denken“ (30) kritisch in Beziehung (26–31). Während nach katholischer Auffassung mittels der Genugtuung als menschlicher Leistung „die völlige Gemeinschaft des Sünders mit Gott steht und fällt“, tritt an ihre Stelle nach evangelischer Lehre die Rechtfertigung des Sünders vor Gott als Gnadengeschehen (30). Diese und weitere an der Ablasslehre gewonnenen katholisch-lutherische Lehrgegensätze greift der Vf. auf und kontrastiert sie mit dem in der „Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ (GER) von 1998 behaupteten „Konsens in Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre“ (vgl. GER 13, 14, 40). Überhaupt betont B., daß der Ablass den „Test- und Anwendungsfall, das Lackmuspapier“, bildet, an dem sich die Tragfähigkeit ökumenischer Verständigung zeige (5).

Weil es in der Ablasslehre und -praxis folglich elementar um „Grundfragen des christlichen Glaubens und Lebens“ (5) geht, die vom Verständnis der Sünde über die menschliche Mitwirkung am Heil bis hin zur Frage, „ob und wie Heilsgewissheit zu gewinnen ist“ (41), reichen, kommt der Studie fundamentaltheologische Bedeutung zu, die bereits im Aufbau deutlich wird. So gliedert sich das Buch in Anlehnung an die oben bereits zitierte Ablassdefinition von ID in zwei Hauptteile, in denen der erste um den „Ablass im Gottesverhältnis des Menschen“ (41) mit den Kapiteln Sündenverständnis (42–58), Sündenstrafen (59–89), „Genugtuung

und Verdienst“ (90–121), „Purgatorium“ (122–149) und „Heilsgewissheit“ (150–178) handelt. Im zweiten Hauptteil wendet sich der Vf. sodann dem „Ablass im Handeln der Kirche“ (179–183) zu, indem er den „Schatz der Kirche“ (184–208), „den Modus der Ablassgewährung“ (209–243) und die „Vollmacht der Kirche, Ablass zu gewähren“ (244–274), kritisch reflektiert. Methodisch werden in den Kapiteln die mittelalterliche Lehrentwicklung und die hiergegen vorgebrachten Einwände und Neansätze der Reformation – vornehmlich Luthers – skizziert, sodann eine systematische Darstellung und Kritik der von Karl Rahner entworfenen „neuen Ablasslehre“ (35 f.) entfaltet und die Analyse und Auseinandersetzung mit der heutigen kirchenamtlichen Lehre aus evangelisch-lutherischer Perspektive vorgenommen. Aufgrund seiner argumentativen, um die christliche Wahrheit ringenden Ausführungen gelangt B. zu der bereits zitierten Erkenntnis, daß aus reformatorisch-rechtfertigungstheologischer Sicht der römisch-katholischen Kirche nur zugerufen werden kann: „Laßt ab vom Ablass!“ Man darf gespannt sein, wie die römisch-katholische Theologie und das Lehramt auf diesen diskussionswürdigen Entwurf evangelischer Ablasskritik reagieren.

Christopher Spehr

Richtigstellung: In meiner Rezension des Kommentars zu Luthers Schrift „*Von der Freiheit eines Christenmenschen. De libertate christiana*“ aus der Feder von Reinhold Rieger (Luther 3/2008, 190 f.) habe ich zu Unrecht geschrieben, die frühneuhochochdeutsche Fassung sei nicht mit abgedruckt. Ich bedaure diesen Irrtum.

Christoph Burger